

Auswirkungen der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung auf Internetangebote

Von RA Dr. Bernd Lorenz, Essen*

Am 17.05.2010 ist die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung in Kraft getreten. Der folgende Beitrag geht der Frage nach, welche Informationspflichten sich daraus für Internetangebote ergeben.

A. Einleitung

Mit der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)¹ vom 12.03.2010 werden eine Reihe von für den elektronischen Geschäftsverkehr bereits existierenden Informationspflichten in einer neuen Verordnung geregelt. Die DL-InfoV gilt für die Erbringung von Dienstleistungen. Unerheblich ist dabei, ob überhaupt und auf welche Art und Weise ein Vertrag zustande kommt. Es kann sich bspw. um einen schriftlichen oder mündlichen Vertrag oder einen Fernabsatzvertrag handeln. Ähnliche Informationspflichten sind für den elektronischen Geschäftsverkehr bereits in § 5 Abs. 1 TMG und § 1 Abs. 1 BGB-InfoV geregelt. Gleichwohl enthält die DL-InfoV auch eine Reihe von neuen Informationspflichten. Neben den neuen Informationspflichten stellt sich vor allen Dingen die Frage, wie die Informationen bereitzustellen sind.

B. Sachlicher Anwendungsbereich

Zunächst stellt sich die Frage, nach dem sachlichen Anwendungsbereich der DL-InfoV. Die DL-InfoV gilt gemäß § 1 Abs. 1 DL-InfoV für Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie². Eine Dienstleistung ist gemäß Art. 4 Nr. 1 Dienstleistungs-RL jede von Art. 57 EUV (vormals Art. 50 EGV) erfasste selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird.

I. Berufsgruppen

Die DL-InfoV gilt trotz ihrer Verankerung in der Gewerbeordnung nicht nur für Gewerbetreibende, sondern für alle Dienstleistungserbringer, insbesondere auch für die freien Berufe.³ Möglich geworden ist dies durch das Einfügen des § 6 Abs. 1a GewO in die Gewerbeordnung. Dieser sieht vor, dass § 6c GewO, der die Ermächtigungsgrundlage für die DL-InfoV darstellt, für alle Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie gilt.

Die Dienstleistungsrichtlinie enthält indes Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten und damit für bestimmte Berufsgruppen. Keine Dienstleistung im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie stellen gemäß Art. 2 Abs. 2 Dienstleistungs-RL insbesondere Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation, Gesundheitsdienstleistungen, audiovisuelle Dienste, Glücksspiele, soziale Dienstleistungen, private Sicherheitsdienste und Tätigkeiten von Nota-

ren dar. Für diese Tätigkeiten und Berufsgruppen gelten damit auch die Informationspflichten nicht.

II. Internetangebote

Es stellt sich die Frage, ob die DL-InfoV überhaupt auf Internetangebote Anwendung findet. Art. 2 Abs. 2 Dienstleistungs-RL sieht vor, dass Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation nicht in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in der Zugangsrichtlinie⁴, Genehmigungsrichtlinie⁵, Rahmenrichtlinie⁶, Universaldienstrichtlinie⁷ und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation⁸ geregelt sind. Dienstleistungen der elektronischen Kommunikation sind nach Art. 2 lit. c Rahmen-RL gewöhnlich gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdiensten in Rundfunknetze. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie sind also Telekommunikations- und Übertragungsdienstleistungen. Nach Art. 2 lit. c Rahmen-RL gehören dazu jedoch nicht Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben.

* Der Autor ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht bei STS Schulz Tegtmeier Sozjen in Essen.

- 1 Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV) vom 12.03.2010, BGBl. I 2010, 267, URL: <http://bundesrecht.juris.de/dlinfov/index.html>.
- 2 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006 Nr. L 376 S. 36, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>.
- 3 Friedel, juris AnwZert HaGesR 10/2010 Anm. 1 B. I.; Glückert, GewArch 2010, 195.
- 4 Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), ABl. 2002 Nr. L 108 S. 7, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>.
- 5 Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), ABl. 2002 Nr. L 108 S. 21.
- 6 Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. 2002 Nr. L 108 S. 33, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>.
- 7 Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. 2002 Nr. L 108 S. 51, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>.
- 8 Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. 2002 Nr. L 201 S. 37, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>.

Dienstleistungen in der Informationsgesellschaft können deshalb dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie unterfallen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Dienstleistungs-RL gelten die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie jedoch nicht, wenn die Bestimmungen den Regelungen in anderen Richtlinien widersprechen. In Betracht kommt eine Kollision der Informationspflichten des Art. 22 Dienstleistungs-RL mit den Informationspflichten des Art. 5 E-Commerce-RL⁹ und Art. 4 Fernabsatz-RL¹⁰. Die Informationspflichten in der E-Commerce-Richtlinie und der Fernabsatzrichtlinie legen jedoch nur Mindeststandards fest. Die Informationspflichten der Dienstleistungsrichtlinie treten deshalb neben die Informationspflichten der E-Commerce-Richtlinie und der Fernabsatzrichtlinie.¹¹ Im Übrigen gilt die E-Commerce-Richtlinie nur für Abrufdienste. Dienstleistungen in der Informationsgesellschaft im Sinne von Art. 2 lit. a E-Commerce-RL sind nach Art. 1 Nr. 2 Transparenz-RL¹² jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung. Die Informationspflichten der E-Commerce-Richtlinie gelten damit für Abrufdienste wie z.B. Websites, nicht aber für Verteildienste wie z.B. Newsletter. Für Verteildienste ergeben sich folglich gar keine Überschneidungen der Informationspflichten in der E-Commerce-Richtlinie mit der Dienstleistungsrichtlinie. Die Informationspflichten für Verteildienste werden erstmals durch die Dienstleistungsrichtlinie vorgegeben. Im deutschen Recht ist dies jedoch ohne praktische Auswirkungen, da die Umsetzung der Informationspflichten in § 5 TMG sowieso schon für Verteildienste gilt.

Die Informationspflichten nach der Dienstleistungsrichtlinie und der DL-InfoV können damit auch für Dienstleistungen in der Informationsgesellschaft und für Dienstleistungen in Form von elektronischen Verteildiensten gelten. Kernpunkt der Definition der Dienstleistung in Art. 4 Nr. 1 Dienstleistungs-RL ist das Merkmal der Entgeltlichkeit. Die Dienstleistung muss in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Hierunter fallen beispielsweise kostenpflichtige Internetangebote. Aber auch Dienste, die kostenlos benutzbar sind, können das Kriterium der Entgeltlichkeit erfüllen. Der Begriff der Entgeltlichkeit ist bei allen Diensten mit kommerzieller Zielrichtung erfüllt.¹³ Für die kommerzielle Zielrichtung kommt es nicht darauf an, ob das Internetangebot nur gegen Entrichtung eines Entgelts benutzt werden kann. Die kommerzielle Zielrichtung kann sich auch daraus ergeben, dass auf der Website Werbebanner geschaltet sind oder die Website als Werbung für Produkte, Dienstleistungen oder Unternehmen fungiert. Folglich stellt alleine schon das Bereitstellen einer kommerziellen Website eine Dienstleistung in der Informationsgesellschaft dar.

Wenn bereits das Bereitstellen einer kommerziellen Website eine Dienstleistung in der Informationsgesellschaft darstellt, stellt sich die Frage, ob wirklich jede Dienstleistung in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fällt. Die Folge wäre, dass die Informationspflichten auch für Onlineshops gelten würden. Schwerpunkt eines Onlineshops ist jedoch nicht die virtuelle Einkaufsmöglichkeit als Dienstleistung, sondern der Verkauf von Produkten. Insofern scheint es sachgerecht Onlineshops von dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie auszunehmen. In diesem Fall stellt die virtuelle Einkaufsmöglichkeit eine bloße Nebendienstleistung dar. Auch wenn eine Website lediglich als Werbung fungiert wie z.B. die Website eines Rechtsanwalts, stellt sie ledig-

lich eine Nebendienstleistung dar. Die eigentliche Hauptdienstleistung ist die anwaltliche Beratung der Mandanten. Bloße Nebendienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer anderen Haupttätigkeit anfallen, wird man jedoch vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausnehmen müssen.

Andererseits ist der Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie eröffnet, wenn die Dienstleistung in der Informationsgesellschaft eine Hauptdienstleistung darstellt. Die Informationspflichten der DL-InfoV gelten damit auch für Internetdienstleistungen wie z.B. elektronische Zeitungen und Zeitschriften, E-Mail-Dienste, Routenplaner, Suchmaschinen oder Online-Übersetzungsdienste. Eine Informationspflicht für Internetdienstleistungen besteht immer dann, wenn für die Dienstleistung ein Entgelt gezahlt werden muss oder Werbung im Rahmen der Internetangebote geschaltet ist.

Auch Handels- und Kommunikationsplattformen wie z.B. Auktionsportale oder soziale Netzwerke stellen eine Internetdienstleistung dar, sodass die Betreiber der Plattformen die Informationspflichten beachten müssen. Im Unterschied zu den Betreibern der Plattformen unterliegen die Teilnehmer der Plattformen nicht schon wegen ihres Profils einer Informationspflicht. Das Bereitstellen des Profils stellt keine Dienstleistung in der Informationsgesellschaft dar. Teilnehmer von Handels- und Kommunikationsplattformen sind entgegen der h.M. keine Diensteanbieter, sondern nur Nutzer der Plattformen.¹⁴ Die Informationspflicht wird aber dann relevant, wenn die Teilnehmer über ihr Profil Dienstleistungen anbieten, also wenn z.B. Dienstleistungen über ein Auktionsportal versteigert werden.

C. Die einzelnen Informationspflichten

Die DL-InfoV enthält in §§ 2-4 DL-InfoV zahlreiche Informationspflichten. Es müssen unter anderem Informationen zur Person des Dienstleistungserbringers, ausführliche Informationen zum Vertragsinhalt und Informationen zum Preis der Dienstleistung erfolgen. Im Einzelnen müssen die folgenden Informationen in klarer und verständlicher Form vor Vertragsschluss bzw. vor Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden:

- 9 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"), ABl. 2000 Nr. L 178 S. 1, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>.
- 10 Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. 1997 Nr. L 144 S. 19, zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/64/EG, ABl. 2007 Nr. L 319 S. 1, konsolidierte Fassung abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>.
- 11 Schlachter/Ohler/Schmidt-Kessel, Europäische Dienstleistungsrichtlinie, 2008, Art. 22 Rn. 6.
- 12 Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. 1998 Nr. L 204 S. 37, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG, ABl. 2006 Nr. L 363 S. 81, konsolidierte Fassung abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>.
- 13 OLG Hamburg, Beschl. v. 03.04.2007, Az.: 3 W 64/07, juris Rn. 7; Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, 2007, S. 117, 130 ff.; Lorenz, K&R 2008, 340, 341 f.; Lorenz, RdJB 2008, 487, 490 f.; Lorenz, in: Taeger/Wiebe, Von AdWords bis Social Networks – Neue Entwicklungen im Informationsrecht, 2008, S. 63, 67; Lorenz, SchuR 2009, 50; Tettenborn K&R 1999, 252, 255.
- 14 Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, 2007, S. 108 ff.; Lorenz, in: Taeger/Wiebe, a.a.O., S. 63, 68 ff.; Lorenz, VuR 2008, 321, 322 f.

I. Name

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV sieht vor, dass der Dienstleistungserbringer seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform mitteilt. Ähnliche Informationspflichten ergeben sich für Internetangebote bereits aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BGB-InfoV. Die Informationspflicht dient der Offenlegung der Identität des Dienstleistungserbringers.¹⁵

Damit ist auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zur Angabe ihres Namens verpflichtet. *Friedel* meint, dass auch der Vor- und Nachname aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter angegeben werden müsse.¹⁶ Die Angabe der Namen der Gesellschafter ist jedoch nicht erforderlich. Der Vor- und Nachname der Gesellschafter ist nicht zwingender Bestandteil des Namens. Vielmehr sind die Gesellschafter grundsätzlich frei in der Namenswahl.¹⁷ Zulässig sind z.B. auch Sachbezeichnungen als Name der GbR. Weiterhin sieht § 2 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV im Unterschied zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG nicht vor, dass der gesetzliche Vertreter angegeben werden muss.

Zum Namen gehört auch die Rechtsform des Dienstleistungserbringers. Der Rechtsformzusatz ist gemäß § 19 HGB, §§ 4, 279 AktG, §§ 4, 5a Abs. 1 GmbHG, § 3 GenG, § 2 Abs. 1 PartGG Bestandteil der Firma bzw. des Namens. Die Pflicht zur Angabe des Rechtsformzusatzes ergibt sich damit schon aus den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften. Lediglich für die GbR besteht eine solche Verpflichtung nach den §§ 705 ff. BGB nicht.¹⁸ Aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV ergibt sich auch für die GbR die Verpflichtung auf die Rechtsform hinzuweisen.

Fraglich ist, ob es ausreicht den abgekürzten Rechtsformzusatz im Rahmen der Nennung der Firma bzw. des Namens (z.B. „XYZ GmbH“) anzugeben oder ob die Rechtsform separat angegeben und ausgeschrieben werden muss (z.B. „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“). Die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften lassen zwar eine abgekürzte Angabe der Rechtsform zu. Dies wird indessen im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG und des § 2 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV nicht ausreichen.¹⁹ Andernfalls hätte die Informationspflicht im Wesentlichen nur eine klarstellende Bedeutung, da bereits nach den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften die abgekürzte Rechtsform als Bestandteil des Namens angegeben werden muss. Weiterhin ist insbesondere bei ausländischen Gesellschaften geboten, dass der Rechtsformzusatz ausgeschrieben wird. Ausländische Rechtsformzusätze sind für deutsche Nutzer nämlich kaum verständlich. Im Hinblick auf einen möglichst effektiven Verbraucherschutz wird man deshalb verlangen müssen, dass die Rechtsform ausgeschrieben wird. Nur durch die ausgeschriebene Rechtsform sind etwaige Haftungsbeschränkungen für den Dienstleistungsempfänger hinreichend erkennbar.

II. Anschrift

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV muss der Dienstleistungserbringer die Anschrift seiner Niederlassung und sofern keine Niederlassung besteht, eine andere ladungsfähige Anschrift angeben. Ähnliche Informationspflichten ergeben sich für Internetangebote bereits aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BGB-InfoV. Die Angabe der Anschrift dient nicht nur der Kontaktaufnahme mit dem Dienstleistungserbringer. Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift dient in erster Linie der

Rechtsverfolgung, denn durch sie soll im Streitfall eine Klagezustellung ermöglicht werden. Aus diesem Grund reicht die Angabe des Postfachs nicht aus.²⁰

III. Kommunikationsangaben

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV muss der Dienstleistungserbringer bestimmte Kommunikationsangaben zur Verfügung stellen, die es ermöglichen schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten. Hierzu zählt nach der Verordnung die Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer. Die Angabepflicht bezüglich E-Mail-Adresse und Faxnummer ist alternativ zu verstehen.

Spätestens durch die DL-InfoV wird die Telefonnummer zur Pflichtangabe bei Internetdienstleistungen. Der EuGH hatte zu Art. 5 Abs. 1 lit. c E-Commerce-RL entschieden, dass die Telefonnummer in der Anbieterkennzeichnung nicht angegeben werden muss.²¹ Gleichwohl wird man davon ausgehen müssen, dass die Telefonnummer im deutschen Recht schon nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG eine Pflichtangabe ist.²² Dies ergibt sich aus dem gesetzgeberischen Willen und dem Sinn und Zweck der Informationspflicht. Das Telefon ist nämlich neben der E-Mail-Adresse praktisch das einzige Kommunikationsmittel, das breiten Nutzerkreisen zur Verfügung steht. War die Frage, ob die Telefonnummer zwingend angegeben werden muss, bislang unklar und umstritten, wird die Telefonnummer durch die DL-InfoV nun unzweifelhaft zur Pflichtangabe.

IV. Registerangaben

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 DL-InfoV muss der Dienstleistungserbringer das Registergericht und die Registernummer des Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregisters angeben, wenn er in ein solches eingetragen ist. Eine ähnliche Informationspflicht ergibt sich für Internetangebote bereits aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BGB-InfoV. Die Informationspflicht dient dazu, dass der Dienstleistungsempfänger Erkundigungen über den Dienstleistungserbringer einholen kann. So kann der Dienstleistungsempfänger beispielsweise feststellen, wie hoch das Stammkapital ist oder ob ein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Diese Erkundigungen lassen sich unschwer über das Internet einholen,²³ wenn dem Dienstleistungsempfänger das Registergericht und die Registernummer bekannt sind.

V. Aufsichtsbehörde

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DL-InfoV sieht für erlaubnispflichtige Tätigkeiten die Angabe des Namens und der Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle vor. Damit ist die Angabe der Aufsichtsbehörde gemeint. Eine ähnliche Informationspflicht sieht bereits § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG für Interne-

15 Schlachter/Ohler/Schmidt-Kessel, a.a.O., Art. 22 Rn. 11.

16 *Friedel*, juris AnwZert HaGesR 10/2010 Anm. 1 B. I.

17 Prütting/Wegen/Weinreich/von Dittfurth, BGB Kommentar, 5. Aufl. 2010, § 705 BGB Rn. 38; Säcker/Rixecker/Ulmer, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Aufl. 2009, § 705 BGB Rn. 271.

18 *Lorenz*, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, 2007, S. 146; *Lorenz*, K&R 2008, 340, 343.

19 Fezer/Mankowski, Lauterkeitsrecht, 2. Aufl. 2010, § 4-S12 Rn. 167; *Lorenz*, K&R 2008, 340, 343.

20 *Lorenz*, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, 2007, S. 155 f. m.w.N.

21 EuGH, Urt. v. 16.10.2008, Rs. C-298/07, NJW 2008, 3553 = JurPC Web-Dok. 163/2008, URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20080163.htm>.

22 *Lorenz*, VuR 2009, 295, 296 f.

23 URL: <http://www.handelsregister.de>.

tangebote vor. Die Informationspflicht dient dazu, dass sich der Dienstleistungsempfänger bei Rechtsverstößen mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden kann. Zweckmäßig, aber nicht zwingend, ist bei Internetangeboten auch die Angabe eines Links zur Homepage der Aufsichtsbehörde. Der Dienstleistungsempfänger verfügt dann auf einfache Art und Weise über sämtliche Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde. Ferner kann er auch das Informationsangebot der Aufsichtsbehörde nutzen.

VI. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 DL-InfoV verlangt die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern der Dienstleistungserbringer über eine solche verfügt. Eine ähnliche Informationspflicht sieht bereits § 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG für Internetangebote vor. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist nicht mit der Umsatzsteuernummer und der allgemeinen Steuernummer zu verwechseln.²⁴ Die Umsatzsteuernummer und die allgemeine Steuernummer brauchen nicht angegeben zu werden.

VII. Berufsrechtliche Angaben

§ 2 Abs. 1 Nr. 6, § 3 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV sieht für reglementierte Berufe bestimmte Informationspflichten vor. Ein reglementierter Beruf ist nach Art. 3 Abs. 1 lit. a Berufsqualifikations-RL²⁵ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Hierzu zählen die freien Berufe, Berufe, bei denen die Führung eines Titels von bestimmten Voraussetzungen abhängt, und Berufe eines zulassungspflichtigen Handwerks.²⁶

Die Berufsträger müssen über die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem sie verliehen wurde, über eine Kammer, einen Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung, der sie angehören und über die berufsrechtlichen Regelungen und deren Zugänglichkeit informieren. Eine ähnliche Informationspflicht sieht bereits § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG für Internetangebote vor. Diese Informationspflichten dienen dazu, den Dienstleistungsempfänger über die Qualifikation, die Befugnisse und eine ggf. bestehende Pflichtenstellung des Dienstleistungserbringers zu informieren.

VIII. Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 DL-InfoV sieht vor, dass der Dienstleistungsempfänger über gegebenenfalls verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen informiert werden muss. Die Information liegt vorrangig im Interesse des Dienstleistungserbringers, denn nur bei einer Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 305 Abs. 2 BGB werden diese überhaupt Vertragsinhalt. Die Informationspflicht des § 2 Abs. 1 Nr. 7 DL-InfoV geht über die Regelung des § 305 Abs. 2 BGB nicht hinaus.²⁷ Der Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme genügt der Informationspflicht.

IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 DL-InfoV verpflichtet den Dienstleistungserbringer über gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln, die das auf den Vertrag anwendbare Recht und den Gerichtsstand regeln, aufzuklären. Entsprechende Vereinbarungen finden sich vielfach in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme ist jedoch insoweit nicht ausreichend. Vielmehr muss der Dienstleistungserbringer unabhängig von dem Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf das anwendbare Recht und den Gerichtsstand gesondert hinweisen. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 8 DL-InfoV, wonach der Dienstleistungserbringer Informationen über die verwendeten Vertragsklauseln zur Verfügung zu stellen hat. Es hat also eine doppelte Information zu erfolgen: einmal in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einmal als gesonderter Hinweis. Der Sinn und Zweck dieser doppelten Information über das anwendbare Recht und den Gerichtsstand darf bezweifelt werden. Es kommt zu einer Überfrachtung des Dienstleistungsempfängers mit Informationen.

X. Garantien

§ 2 Abs. 1 Nr. 9 DL-InfoV sieht vor, dass der Dienstleistungserbringer auf ggf. bestehende Garantien hinweisen muss, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen. Ein Hinweis auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bedarf es dagegen nicht. Dieser kann sogar kontraproduktiv sein. Wettbewerbswidrig handelt gemäß Nr. 10 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG, wer den unzutreffenden Eindruck erweckt, dass gesetzlich bestehende Rechte eine Besonderheit des Angebots darstellen. Entschließt sich der Dienstleistungserbringer neben einer Garantie auch auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht hinzuweisen, ist bei der Formulierung Vorsicht geboten.

XI. Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 DL-InfoV schreibt vor, dass der Dienstleistungserbringer über die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung informiert, sofern sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben. Eine ähnliche Informationspflicht enthält § 1 Abs. 1 Nr. 4 BGB-InfoV. Bei Internetangeboten, die nur nach einer Registrierung zugänglich sind, sind deshalb vor der Registrierung ausführliche Informationen über den Inhalt des Internetangebots bereitzustellen.

XII. Berufshaftpflichtversicherung

Vollkommen neu ist die Pflicht zur Angabe der Berufshaftpflichtversicherung. § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV verlangt Angaben zu einer Berufshaftpflichtversicherung, wenn der Dienstleistungserbringer über eine solche verfügt.

Nach *Schmidt-Kessel* soll sich die Informationspflicht in Art. 22 Abs. 1 lit. k Dienstleistungs-RL auf Pflichtversicherung

24 Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, 2007, S. 200 f.

25 Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255 S. 22, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 279/2009, ABl. 2009 Nr. L 93 S. 11, konsolidierte Fassung abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu>.

26 Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, 2007, S. 191 f.

27 Schlachter/Ohler/Schmidt-Kessel, a.a.O., Art. 22 Rn. 23 zu Art. 22 Abs. 1 lit. f Dienstleistungs-RL.

gen beschränken.²⁸ Freiwillige Versicherungen würden primär dem Schutz der Existenz des Dienstleisters und nicht dem Drittschutz dienen. Es soll deshalb nicht gerechtfertigt sein, eine Informationspflicht für freiwillige Versicherungen festzuschreiben. Indes ergibt sich eine Beschränkung auf Pflichtversicherungen weder aus dem Wortlaut von Art. 22 Abs. 1 lit. k Dienstleistungs-RL noch aus dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV. Sinn und Zweck der Regelung ist es, dass der Dienstleistungsempfänger erkennen kann, ob Schäden aus der zu erbringenden Tätigkeit versichert sind. Weiterhin soll es dem Dienstleistungsempfänger möglich sein, im Schadensfall selber mit der Versicherung in Kontakt zu treten und den Schadensfall geltend zu machen. Dieses Bedürfnis besteht bei freiwilligen Versicherungen und Pflichtversicherungen gleichermaßen.

Angegeben werden müssen insbesondere der Name und die Anschrift des Versicherers. Bei der Anschrift braucht es sich nicht um eine ladungsfähige Anschrift zu handeln. Es soll nur eine erste Kontaktaufnahme mit der Versicherung zur Anzeige des Schadensfalls ermöglicht werden. Ausreichend ist deshalb auch die Angabe eines Postfachs. Große Versicherer haben oftmals mehrere Niederlassungen. Zweckmäßig ist es, die Niederlassung anzugeben, die für die Bearbeitung des Schadensfalls zuständig ist. So wird eine Weiterleitung der Korrespondenz, die oft mit Verzögerungen verbunden ist, entbehrlich. Weitere Angaben wie die Versicherungsnummer sind jedoch nicht zwingend erforderlich. Es ist Sache des Versicherers bei Schadensmeldungen zu prüfen, ob der Dienstleistungserbringer bei ihm versichert ist. Dies ist ihm anhand der elektronischen Datenverarbeitung auch ohne größeren Aufwand möglich.

Auch muss der räumliche Geltungsbereich der Versicherung angegeben werden. Dem Dienstleistungsempfänger soll es möglich sein, zu erkennen, ob die ausgeführte Tätigkeit dem Versicherungsschutz unterliegt. Darüber hinausgehende Angaben zum Umfang des Versicherungsschutzes sind nicht erforderlich. So braucht beispielsweise weder die tatsächliche Versicherungssumme der Versicherung noch die gesetzliche Mindestversicherungssumme wie etwa nach § 51 Abs. 4 BRAO²⁹ angegeben zu werden. Sinn und Zweck der Regelung ist es, dass der Dienstleistungsempfänger erkennen kann, ob überhaupt ein Versicherungsschutz für die ausgeführte Tätigkeit besteht. Der Umfang des Versicherungsschutzes braucht nicht dargelegt zu werden. Zumal es sich hierbei auch um sehr umfangreiche Informationen handeln würde, wenn zum Beispiel für die anwaltliche und notarielle Tätigkeit unterschiedliche Versicherungssummen bestehen oder die Versicherungssummen nicht nur pro Versicherungsfall, sondern auch pro Versicherungsjahr begrenzt sind. Es kann nicht Sinn und Zweck der Informationspflicht sein, diese Einzelheiten dem Dienstleistungsempfänger darzulegen.

XIII. Multidisziplinäre Tätigkeiten

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV muss der Dienstleistungserbringer, Informationen über multidisziplinäre Tätigkeiten zur Verfügung stellen. Hier müssen bspw. Personen, die zugleich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt tätig sind, entsprechende Informationen erteilen.

XIV. Berufliche Gemeinschaften

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV muss der Dienstleistungserbringer über die mit anderen Personen bestehenden beruf-

lichen Gemeinschaften, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und soweit erforderlich, zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden, informieren. Die Bundesrechtsanwaltskammer geht dabei davon aus, dass auch ständige Kooperationspartner angegeben werden müssen.³⁰ Eine solche Informationspflicht geht indes zu weit. Der Dienstleistungserbringer braucht nur über Gemeinschaften mit Personen informieren, mit denen er gesellschaftsrechtlich verbunden ist. Nur solche Gemeinschaften sind als berufliche Gemeinschaften zu verstehen, denn nur bei solchen Gemeinschaften drohen Interessenkonflikte.

XV. Verhaltenskodizes

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 DL-InfoV muss der Dienstleistungserbringer über Verhaltenskodizes informieren, denen er sich unterworfen hat. Im Hinblick auf Internet- und Multimediaangebote ist insbesondere an den Verhaltenskodex der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.³¹, den Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter in Deutschland zum Jugendschutz im Mobilfunk³² und den Verhaltenskodex für Suchmaschinenanbieter der FSM (VK-S)³³ zu denken. Zu der Angabe der entsprechenden Verhaltenskodizes gehört auch die Angabe der Adresse, unter der diese abgerufen werden können und die Sprachen, in der diese vorliegen.

XVI. Streitschlichtungsverfahren

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 DL-InfoV sieht vor, dass der Dienstleistungserbringer Angaben zu einem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren bereitstellt, wenn er sich einem solchen in einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, die ein solches vorsieht. Nach *Schmidt-Kessel* ist die Informationspflicht in Art. 22 Abs. 3 lit. e Dienstleistungs-RL nicht auf Streitschlichtungsverfahren durch einen Verhaltenskodex oder einer Vereinigung beschränkt.³⁴ Vielmehr müssten auch anderweitig etablierte Mechanismen der Streitschlichtung benannt werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass Rechtsanwälte auf die Möglichkeit der Streitschlichtung durch die regionalen Rechtsanwaltskammern und durch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer informieren müssen.³⁵ Bei den regionalen Rechtsanwaltskammern erfolgt die Streitschlichtung gemäß §§ 73 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 BRAO durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Ferner soll eine teleologische Auslegung ergeben, dass auch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nach § 191f BRAO angegeben werden muss.

Angegeben werden muss nicht nur die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens, sondern auch wie dieses Verfahren zugänglich ist. Die Zugänglichkeit zum Streitschlichtungsverfahren zielt darauf ab, dass für den Dienstleistungsempfänger eine mühelose Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Vereinigung möglich ist. Dazu ist ein Link auf die jewei-

28 Schlachter/Ohler/*Schmidt-Kessel*, a.a.O., Art. 22 Rn. 27.

29 A.A. *Schons*, AnwBl. 2010, 419, 420.

30 Bundesrechtsanwaltskammer, Informationen für Rechtsanwälte zur Handhabung der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV), S. 4 f., 8, URL: http://www.brak.de/seiten/pdf/Berufsregeln/DL_InfoV.pdf.

31 URL: <http://www.fsm.de/de/Verhaltenskodex>.

32 URL: http://www.fsm.de/de/Subkodex_Mobilfunk.

33 URL: http://fsm.de/de/Subkodex_Suchmaschinenanbieter.

34 Schlachter/Ohler/*Schmidt-Kessel*, a.a.O., Art. 22 Rn. 38.

lige Website der Vereinigung denkbar. Alternativ kann auch eine postalische Adresse oder eine E-Mail-Adresse der Vereinigung angegeben werden.

Schließlich müssen nähere Informationen über die Voraussetzungen des Streitschlichtungsverfahrens erfolgen. Diese Informationspflicht geht recht weit. Ausreichend sein sollte es eigentlich, dass der Dienstleistungsempfänger auf die Website der jeweiligen Vereinigung verweist, wenn sich dort weitere Informationen zum Streitschlichtungsverfahren befinden. Damit ist dem Informationsinteresse des Dienstleistungsempfängers hinreichend genüge getan.

XVII. Preisangaben

Nach § 4 Abs. 1 DL-InfoV muss der Dienstleistungserbringer über den Preis der Dienstleistung bzw. über dessen Berechnungsgrundlagen informieren. Diese Informationspflicht gilt gemäß § 4 Abs. 2 DL-InfoV allerdings nicht gegenüber Letztverbrauchern. Sie hat damit nur Bedeutung im B2B-Bereich. Gegenüber Letztverbrauchern ergibt sich eine ähnliche Informationspflicht aus der Preisangabenverordnung. Außerdem ergibt sich eine ähnliche Informationspflicht für Fernabsatzverträge aus § 1 Abs. 1 Nr. 7 BGB-InfoV. Zwischen dem B2B-Bereich und dem B2C-Bereich ergibt sich jedoch ein Unterschied: Gegenüber Verbrauchern muss gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 PAnGV, § 1 Abs. 1 Nr. 7 BGB-InfoV der Endpreis, also der Preis einschließlich der Umsatzsteuer, angegeben werden. Gegenüber Unternehmen reicht nach § 4 Abs. 2 DL-InfoV die Angabe des Nettopreises aus.³⁶

D. Art und Weise der Bereitstellung der Informationen

Hinsichtlich der Art und Weise der Bereitstellung der nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV erforderlichen Informationen steht dem Dienstleistungserbringer ein Wahlrecht zu. Er kann sie gemäß § 2 Abs. 2 DL-InfoV von sich aus mitteilen, sie am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses leicht zugänglich vorhalten, sie mittels einer Website leicht zugänglich machen oder in alle ausführlichen Informationsunterlagen aufnehmen. Die Informationen nach § 3 Abs. 1 DL-InfoV braucht der Dienstleistungserbringer nur auf Anfrage mitzuteilen. § 3 Abs. 2 DL-InfoV sieht allerdings vor, dass die Informationen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 DL-InfoV in alle ausführlichen Informationsunterlagen aufgenommen werden. Dies ist ein Widerspruch an sich. Einerseits soll der Dienstleistungserbringer diese Informationen nur auf Anfrage mitteilen müssen. Andererseits muss er sie in alle ausführlichen Informationsunterlagen aufnehmen.

Hinsichtlich Internetdienstleistungen bleibt im Prinzip nur die Möglichkeit die Informationen auf der Website bereitzustellen. Die Informationen müssen vor Vertragsschluss bzw. vor Erbringung der Dienstleistung bereitgestellt werden. Wenn sich der Dienstleistungserbringer erst einmal registriert hat, ist der Nutzungsvertrag schon zustande gekommen. Eine Bestätigungs-E-Mail mit den Informationen kommt dann zu spät. Auch nicht ausreichend ist es, wenn Internetdienstleister die Informationen lediglich in ihren Geschäftsräumen aushängen.³⁷ Der Dienstleistungsempfänger muss bei Internetdienstleistungen auch ohne sich in die Geschäftsräume zu begeben, die Möglichkeit haben, von den Informationen Kenntnis zu nehmen.

Es stellt sich die Frage, ob unter ausführlichen Informationsunterlagen auch Websites zu verstehen sind. Dies hätte zur

Folge, dass die Informationen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2-4 DL-InfoV, auch wenn es sich nicht um Internetdienstleistungen handelt, zwingend auf jede Website aufgenommen werden müssen. Für eine Beschränkung des Begriffs der Informationsunterlagen auf gedruckte Informationsunterlagen scheint zu sprechen, dass der europäische Gesetzgeber in Art. 22 Abs. 2 lit. c, d Dienstleistungs-RL wie auch der deutsche Verordnungsgeber in § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 DL-InfoV die elektronische Zugänglichmachung und die Bereitstellung durch ausführliche Informationsunterlagen ausdrücklich als getrennte Fälle geregelt haben. Allerdings ergibt sich aus dem Wortlaut der ausführlichen Informationsunterlagen keine Beschränkung auf gedruckte Informationsunterlagen. Auch der Sinn und Zweck der Informationspflicht spricht gegen eine solche Beschränkung. Ausführliche Informationen zu den angebotenen Dienstleistungen finden sich gerade auch auf der Website des Dienstleistungserbringers. Als ausführliche Informationsunterlagen sind deshalb auch Websites anzusehen.³⁸ Die Folge ist, dass die Informationen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2-4 DL-InfoV auch auf der Website abrufbar sein müssen.

Soweit die Informationen die Person des Dienstleistungserbringers betreffen und es sich nicht um Informationen zum Vertrag und zum Preis handelt, bietet sich die Möglichkeit an die Informationen im Anschluss an die nach § 5 Abs. 1 TMG zu erfolgende Anbieterkennzeichnung bereitzustellen. Ein Teil der Informationen sind sowieso identisch, sodass die nach der DL-InfoV zusätzlich erforderlichen Informationen auch noch angefügt werden können.

E. Fazit

Mit der DL-InfoV gibt es noch mehr Informationspflichten, deren Sinn für Internetdienstleistungen bezweifelt werden darf. Ähnliche Informationspflichten befinden sich teilweise bereits in anderen Normen, sodass es mit der DL-InfoV zu einer Überregulierung von Informationspflichten für Internetdienstleistungen kommt. Sinnvoll wäre es gewesen, wenn der europäische Gesetzgeber Dienstleistungen in der Informationsgesellschaft von den Informationspflichten der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen hätte. Hinzu kommt, dass einzelne Informationspflichten wie der gesonderte Hinweis auf Vertragsklauseln zum Gerichtsstand und anwendbaren Recht oder die Informationen über die Voraussetzungen des Streitschlichtungsverfahrens gänzlich überflüssig zu sein scheinen. Es droht eine Überfrachtung des Dienstleistungsempfängers mit Informationen. Es besteht die Gefahr, dass die wirklich wesentlichen Informationen in der Vielzahl der Informationen untergehen und nicht ausreichend wahrgenommen werden.

³⁵ Bundesrechtsanwaltskammer, a.a.O., S. 5, 8.

³⁶ Glückert, GewArch 2010, 195, 196.

³⁷ A.A. Ernst, CR 2010, 481, 482.

³⁸ Ernst, CR 2010, 481, 483.